



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Juli 2019

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung, der Ener- gieförderungsverordnung und der Energieverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2. Ablauf und Adressaten	3
3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4. Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1. <i>Allgemeine Rückmeldungen</i>	4
4.2. <i>Energieeffizienzverordnung (EnEV)</i>	5
4.3. <i>Energieförderungsverordnung (EnFV)</i>	7
4.4. <i>Energieverordnung (EnV)</i>	9
5. Abkürzungsverzeichnis	11
6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	13

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führte zu den Teilrevisionen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02) und der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Folgende Änderungen bilden die Kernthemen der Verordnungsrevision:

Teilrevision EnEV

In der EnEV werden hauptsächlich Änderungen bei den Vorschriften über die Angaben des Energieverbrauchs bei Fahrzeugen, die Weiterentwicklung der Energieetikette für Personenwagen und die Anpassung des biogenen Anteils beim Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas vorgeschlagen.

Teilrevision EnFV

Die Anpassung der Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftanlagen beabsichtigt eine stärkere und gezieltere Förderung des Ausbaus der Speicherkapazität der Wasserkraft, welche insbesondere in den Wintermonaten zu einer verbesserten Versorgungssicherheit führt.

Die Präzisierung der Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen soll verhindern, dass bei mehrmaligen nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen der Vergütungssatz wieder ansteigen kann, anstatt weiter zu sinken.

Das UVEK prüft periodisch die Vergütungssätze des Einspeisevergütungssystems (KEV) und der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen (Art. 16 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 EnFV). Aufgrund der durchgeführten Kostenüberprüfungen werden im Rahmen dieser Vorlage die Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen angepasst.

Die Fristen für die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten soll verlängert werden, um den langwierigen kantonalen Konzessions- und Bewilligungsverfahren besser gerecht zu werden.

Teilrevision EnV

Im Rahmen der Revision der EnV werden die Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique und Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vorgesehen. Zudem werden die Regelungen zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags vereinfacht.

Die Vernehmlassungsunterlagen können abgerufen werden unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > UVEK

2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete die Vernehmlassung am 18. April 2019. Insgesamt wurden 241 Adressatinnen und Adressaten zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. Juni 2019. Insgesamt sind in dieser Zeit 92 Stellungnahmen eingegangen. Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.¹

Zu den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung zählten u.a. die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Verbände der Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschafts- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Insgesamt sind 92 Stellungnahmen eingegangen. Von den 241 Eingeladenen haben 78 eine Stellungnahme abgegeben. 14 Teilnehmende haben ohne direkte Einladung eine Stellungnahme eingegeben. Sieben verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
Kommissionen und Konferenzen	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
Gas- und Erdölwirtschaft	2
Elektrizitätswirtschaft	11
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	5
Verkehrswirtschaft	3
Gebäudewirtschaft	2
Konsumentenorganisationen	2
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	8
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	10
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	8
Stellungnahmen insgesamt	92

Nicht alle 92 Vernehmlassungsteilnehmenden reichten zu allen Vorlagen Stellungnahmen ein. Die Verteilung präsentiert sich wie folgt:

- 64 Vernehmlassungsbeiträge beziehen sich explizit auf die Teilrevision der EnEV.
- 80 Vernehmlassungsbeiträge beziehen sich explizit auf die Teilrevision der EnFV.
- 64 Vernehmlassungsbeiträge beziehen sich explizit auf die Teilrevision der EnV.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1. Allgemeine Rückmeldungen

Die KFIKO, EICom, WEKO und die Genossenschaft Ökostrom Schweiz haben keine Bemerkungen zu den beabsichtigten Änderungen.

Die Axpo beantragt eine Änderung der Ziffern 3.1 und 3.2 des Anhangs 3 der EnV betreffend die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen.

Swiss Small Hydro kann die Teilrevision der Verordnungen und die Änderungen, die die Kleinwasserkraft betreffen, nachvollziehen.

Die GLP regt an, in Art. 15 EnFV festzulegen, dass der Referenz-Marktpreis für alle Technologien spezifisch und monatlich bestimmt werde. Sie fordert weiter, dass in Art. 20 Abs. 3 Bst. a das Einreichdatum des Gesuchs und nicht das Einreichdatum der Meldung für den Abbau der Warteliste entscheidend ist.

FRC, Greenpeace, SKS, Pro Natura, Pusch, S.A.F.E., SES, SSES, Topten, VCS und WWF fordern den vollständigen Abbau der Wartelisten für die Förderung der Photovoltaik im Jahr 2020 sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Installation von Photovoltaik auf Infrastrukturanlagen.

Swissolar und swisscleantech fordern eine Änderung der Anlagendefinition bei der Photovoltaik in den Anhängen der EnFV 1.2 und 2.1 (je Ziff. 1) sowie den Verzicht auf die Einreichung eines Grundbuchauszugs bei der Einreichung eines Fördergesuchs (Anhang 1.2 Ziff. 4.1 und Anhang 2.1 Ziff. 3 und 4.1).

Pronovo schlägt eine Präzisierung bezüglich der zugelassenen Biomasse in Anhang 1.5 Ziffer 2.1.1 EnFV vor und bittet um eine Korrektur von Anhang 1.5 Ziffer 8.3.2 EnFV, da bei Biomasseanlagen keine zweite Projektfortschrittsmeldung vorgesehen sei.

Swissolar weist darauf hin, dass gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV die gemäss Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG durch Stromversorger an Endkunden weiterverrechneten Beschaffungskosten nicht höher sein dürfen als die Vergütungssätze in den Anhängen der EnFV und dass diese Vergütungssätze für kleine Anlagen zu gering seien.

swisscleantech und Swissolar verlangen, dass die Untergrenze für die HKN-Erfassungspflicht für Produktionsanlagen in Art. 4 Abs. 4 der HKSV von aktuell 30 auf 100 kVA angehoben wird.

swisscleantech und Swissolar verlangen, dass Art. 1 Abs. 1 Bst. c VPeA geändert wird, so dass die Pflicht zur Planvorlage beim ESTI nur für Anlagen greift, die direkt ins Mittelspannungsnetz einspeisen oder dass die Untergrenze für diese Pflicht von aktuell 30 auf 100 kVA angehoben wird.

Swissolar regt an, die Erneuerung der Beglaubigung gemäss Art. 2 Abs. 3 HKSV mit den periodischen Kontrollen gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. b NIV zusammenzulegen oder alternativ die Untergrenze für die Erneuerung der Beglaubigung im Leitfaden von Pronovo von aktuell 300 kW auf 1 MW anzuheben.

4.2. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, SH, TG, UR, VD, ZG und ZH sowie SGB, Travail.Suisse, Swissemem, swisscleantech, SSV, FER und ECO SWISS unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der EnEV-Revision. Dabei werden insbesondere die verbesserte Transparenz, die Anpassung der Berechnungsmethodik für die Einteilung in die Energieeffizienzkategorien, die Erhöhung des Biogas-Anteils von 10 auf 20 Prozent und die Anpassungen bei der Kennzeichnung in der Werbung begrüsst.

Die SP begrüsst die Revision der Energieetikette sehr, da durch diese die Glaubwürdigkeit gestärkt wird. Die Energieetikette kann einen Beitrag zur Trendwende hin zu einer höheren Energieeffizienz leisten. Positiv hebt die SP die Streichung der Berücksichtigung des Leergewichts bei der Berechnung der Energieeffizienzkategorie, die Vereinfachung der Berechnung, die Einführung von Vorschriften für LNF und die Erhöhung der Sichtbarkeit durch die Einführung der grafischen Darstellung in der Werbung hervor. Die Erhöhung des Biogas-Anteils auf 20 Prozent wird ebenfalls begrüsst. Die Überprüfung des Wertes solle jährlich durch das UVEK erfolgen. Das Primärenergie-Benzinäquivalent solle in Datenbanken und Listen angefügt werden.

Die CVP unterstützt die vorgeschlagene visuelle Weiterentwicklung der Energieetikette, die Verbesserung der Sichtbarkeit in der Werbung und die inhaltlichen Anpassungen. Die Kategorisierung solle dahingehend verbessert werden, dass die Klassen von einem Jahr ins nächste Jahr nicht ineffizienter werden können.

Die Energieetikette stellt für die FDP ein wichtiges Vergleichsinstrument für Konsumenten dar. Die Weiterentwicklung an einer stärkeren Kundenfreundlichkeit wird daher grundsätzlich begrüsst. Der Einbezug der Primärenergie wird positiv beurteilt. Das Leergewicht solle aber bei der Berechnung der Energieeffizienz-Kategorie weiterhin berücksichtigt werden.

Die GPS unterstützt die EnEV-Revision, da bestehende Mängel behoben werden und die Glaubwürdigkeit erhöht wird. Bei LNF sollten die Angaben zum Energieverbrauch und zu den CO₂-Emissionen zusätzlich auch in Verkaufsstellen und an Ausstellungen gemacht werden müssen.

Die GLP begrüsst insbesondere die Verbesserungen der Etikette und die Streichung des Leergewichts bei der Berechnung der Energieeffizienzkategorie. Der biogene Anteil solle hingegen bei 10 Prozent

belassen werden, da dies einzig zu einer Senkung der CO₂-Emissionen auf dem Papier führe und aktuell die Umstellung auf die neue Clearing-Stelle in Arbeit sei. Zudem solle der Ausdruck «biogener Anteil» durch «erneuerbarer Anteil» ersetzt werden.

Greenpeace, WWF, SES, VCS, Aqua Viva, Topten, S.A.F.E., Pusch, Pro Natura, FRC und SKS unterstützen grundsätzlich die Anpassungen der EnEV-Revision. Die Energieetikette wird als wichtiges Element im Verkaufsgespräch angeschaut. Insbesondere die Erhöhung der Sichtbarkeit in der Werbung mittels grafischer Darstellung, die vereinfachte Bestimmung der Kategoriengrenzen auf Basis der Primärenergie-Benzinäquivalente, der Verzicht auf die Berücksichtigung des Leergewichts bei der Berechnung der Energieeffizienzklasse, die Einführung von Vorschriften für LNF und die Angabe des CO₂-Zielwertes anstelle der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden begrüsst. Aufgrund der Bedeutung des Primärenergie-Benzinäquivalents solle dieser Wert auch in den Datenbanken und Listen angefügt werden. Der Anteil an Biogas im Erdgas-Biogas-Gemisch solle jährlich durch das UVEK überprüft und falls nötig angepasst werden. Die Klasseneinteilung solle sich stärker an technischen Aspekten orientieren und im Voraus angekündigte Klassengrenzen würden einen Anreiz schaffen, den Automarkt in punkto Effizienz weiterzuentwickeln. Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen sollten in Ausstellungen und Verkaufsstellen auch für LNF vorgeschrieben werden. Auf der Energieetikette sollte zudem die Schadstoff-Emissionsnorm gemäss aktueller EU-Verordnung aufgeführt sein und die Vorschrift zur Angabe der grafischen Darstellung bei Inseraten im Internet vorgeschrieben werden. Die oben aufgeführten Organisationen fordern auch Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von PW und LNF. Diese sollten alle zwei Jahre verschärft werden. Des Weiteren wird gefordert, dass die Schweiz die Bestrebungen der EU-Kommission weiterführt und einen Test zum Messen des Abriebs von Autoreifen ausarbeitet.

Der TCS begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung der EnEV. Die neue Darstellungskonvention der Energieetikette wird unterstützt, wenn dem Autokäufer bei der Fahrzeugauswahl ein Mehrwert geboten wird. Die Vereinfachung durch die Streichung von Textbausteinen, die Reduzierung der technischen Informationen, die Angabe des absoluten CO₂-Zielwertes und das Anfügen des QR-Codes (dieser könne den Steller ersetzen) sowie des Schweizerkreuzes werden positiv bewertet. Die Erhöhung des biogenen Anteils von 10 auf 20 Prozent wird begrüsst – eine jährliche Überprüfung als sinnvoll erachtet. Die Einführung von Vorschriften für LNF und der Verzicht auf eine Energieetikette für LNF sind im Sinne des TCS. Das Leergewicht sollte bei der Berechnung als Bezugsgrösse beibehalten werden. Zusätzlich sollten auf der Energieetikette die Nutzlast und die Anzahl Sitzplätze angefügt werden. Die grafische Darstellung in der Werbung sollte sich auf die jeweilige Effizienzklasse beschränken und nicht die ganze Skala aufzeigen.

Der VSG ist gegenüber den vorgeschlagenen Anpassungen der EnEV-Revision grundsätzlich positiv eingestellt. Die Erhöhung des Biogas-Anteils auf 20 Prozent wird begrüsst. Die Gasbranche habe einen Biogas-Anteil von 30 Prozent zum Ziel gesetzt und sei heute in der Lage, die erforderlichen Mengen zu mobilisieren. Daher solle der Biogas-Anteil auf 25 oder 30 Prozent festgelegt werden. Der klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen solle auf der Energieetikette als Hauptinformation im Zentrum stehen.

Der AGVS anerkennt die Energieetikette als bekanntes Informationsinstrument. Der Verzicht auf eine Einführung einer Energieetikette für LNF, die Erhöhung des biogenen Anteils von 10 auf 20 Prozent und die Streichung des Einbezugs des Leergewichts bei der Berechnung der Energieeffizienzklasse werden begrüsst. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen in der Werbung werden positiv gewertet, die Einführung einer grafischen Darstellung hingegen wird als zu übertrieben erachtet. Der AGVS fordert, dass ein Vergleichswert auf der gleichen Berechnungsbasis erfolgen soll. Der NEFZ-basierte Zielwert von 95 g/km führe nach der Umstellung auf WLTP zu einer pauschalen Abwertung der Neuwagenflotte. Die Integration des QR-Codes mache den Steller im Verkaufsraum überflüssig, weshalb diese Vorgabe gestrichen werden könne. Die vereinfachte Variante der Energieetikette werde aktuell sehr geschätzt und sollte daher beibehalten werden.

Für die Handelskammer beider Basel ist die EnEV-Revision grundsätzlich in Ordnung. Durch die Energieetikette solle ein Informationsdefizit abgebaut und Transparenz gefördert werden. Aus wettbewerblichen Aspekten und zur Vermeidung von Bürokratie solle die Harmonisierung mit der EU geprüft werden.

Der sgV kann der EnEV-Revision nur zustimmen, wenn der anerkannte Anteil Biogas bei 30 Prozent festgelegt und der Zielwert von 95 g/km gestrichen wird. Der klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen müsse zudem auf der Energieetikette im Zentrum stehen.

Aufgrund der Einführung von CO₂-Zielwerten für Neuwagen ist aus Sicht von auto-schweiz und der EV die Energieetikette überflüssig und sollte abgeschafft werden. Sie führe zu Verwirrung, da für die Einteilung in die Energieeffizienzkategorien eine andere Bezugsgrösse verwendet werde als bei den CO₂-Emissionsvorschriften. Der NEFZ-basierte Zielwert von 95 g/km solle nicht auf der Energieetikette aufgeführt werden. Hierzu solle ein WLTP-Zielwert aufgeführt werden – für diesen stünden die notwendigen Daten aber gar nicht zur Verfügung. auto-schweiz und EV merken an, dass sich WLTP-Daten in der EU-Typengenehmigung nur bedingt für die Konsumenteninformation eignen. Für eine sinnvolle Konsumenteninformation müssten fahrzeugspezifische Werte angegeben werden. Dadurch würde auch ersichtlich, welche Auswirkungen Ausstattungselemente auf den Verbrauch und den CO₂-Ausstoss haben. Insbesondere bei dynamischen Medien wie z.B. Internetkonfiguratoren müsse klar geregelt werden, ob die fahrzeugspezifischen Angaben gemacht werden müssen. Auch economiesuisse stellt den Nutzen der Energieetikette in Frage und schliesst sich bei den Änderungs- und Ergänzungswünschen der Stellungnahme von auto-schweiz an. Die Weiterentwicklung für eine bessere Kundenfreundlichkeit wird aber begrüsst.

Aufgrund der Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften schätzt der VFAS den Nutzen der Energieetikette als gering ein. Die Definition von Neuwagen (max. 2'000 km) solle angepasst werden auf 1'000 km. Die Vorgabe zum Steller solle gestrichen werden, da ein solcher Hinweis bereits auf der Energieetikette vorhanden sei. Auch die Auflage bezüglich Vorhandensein von Listen und die Einführung der QR-Codes sollten gestrichen werden, da diese zu einem unverhältnismässigen Aufwand führten. Die vereinfachte Energieetikette solle weiterhin möglich sein. Der NEFZ-basierte Zielwert von 95 g/km solle nicht auf der Energieetikette aufgeführt werden. Hierzu solle ein WLTP-Zielwert aufgeführt werden – für diesen stünden die notwendigen Daten aber noch gar nicht zur Verfügung. Die visuelle Darstellung der Energieeffizienzkategorie in der Werbung wird abgelehnt. Die Vorgaben für Werbung, Verkaufsinserate, Preislisten und Online-Konfiguratoren sollten auf den Verbrauch reduziert werden. Der VFAS fordert, dass Fahrzeuge ohne Typengenehmigung oder mit einem Marktanteil von < 1 Prozent von der Kennzeichnungspflicht befreit werden. Zudem solle die Sanktionierung von Verstössen gegen die Kennzeichnungspflicht abgeschwächt werden.

Der Kanton TI äussert sich ausschliesslich zum Biogas-Anteil und weist darauf hin, dass auf Bundesebene klar definiert werden müsse, wie die Aufschlüsselung nach Sektoren aussieht, damit Doppelzählungen vermieden werden.

4.3. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Investitionsbeiträge Wasserkraft

Die Erhöhung der maximalen Investitionsbeiträge um 5 Prozentpunkte – von 35 auf 40 Prozent der Investitionskosten – für Grosswasserkraftanlagen, welche eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh speichern können (Art. 48 Abs. 3 Bst. c) wird von den Kantonen AI, AR, BL, BS, FR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS und ZH begrüsst. Auch AG Berggebiet, FER, SAB, Swissmem, Travail.Suisse, economiesuisse und USIC sprechen sich für die Erhöhung aus. Der Kanton SG, die CVP, die SVP, Axpo, BKW, CKW, ewz, SWV, VSE, swisspower und die Handelskammer beider Basel begrüssen grundsätzlich die Erhöhung des maximalen Investitionsbeitrags um 5 Prozentpunkte. Sie erachten diese jedoch als ungenügend, um entsprechende Investitionen auszulösen. GPS und SGB sind gegen die Erhöhung, welche Sie als falsche Umverteilung von Fördermitteln werten. Sie befürworten vielmehr eine dezentrale Speicherung von Energie. Aqua Viva und WWF halten den Grenzwert von

10 GWh als zu tief angesetzt und fordern einen Grenzwert von 20 GWh. Zudem sollten ökologische Aspekte – insbesondere bei Neuanlagen – mitberücksichtigt werden. Der Kanton GR schlägt schliesslich vor, nicht nur die Speicherkapazität, sondern auch zusätzliche Ausbauwassermengen mit einem um 5 Prozentpunkte höheren Investitionsbeitrag zu fördern.

Die neue Formulierung von Art. 52 Abs. 1 wirkt sich auf die Reihenfolge der Berücksichtigung der Gesuche um einen Investitionsbeitrag aus und kommt Anlagen entgegen, welche eine zusätzliche Energiemenge speichern können. Die Kantone AI, AR, BL, BS, FR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS und ZH sowie die AG Berggebiet, FER, SAB, Swissmem, Travail.Suisse, economiesuisse und USIC befürworten die Anpassung der Bestimmung. Für den Kanton BE sollten Projekte mit zusätzlicher Speicherkapazität generell vor allen anderen Projekten berücksichtigt werden.

Die Kantone AG, FR und SG, die CVP, die SP, FRC, VCS, Pusch, S.A.F.E., SES, SKS, Aqua Viva, Greenpeace, Pro Natura, Scienceindustries, swisscleantech, Swisssolar, Topten und WWF begrüessen im Allgemeinen Fördermassnahmen, welche eine verbesserte Versorgungssicherheit anstreben. Solche Massnahmen sollten jedoch technologieneutral ausfallen und nicht die Speicherung, sondern die Produktion von Winterenergie – z.B. mit Photovoltaikanlagen – vorantreiben. Sie lehnen deshalb Art. 48 Abs. 3 Bst. c und die Anpassung von Art. 52 Abs. 1 in dieser Form ab.

Die Deckelung der anrechenbaren Betriebskosten von neu maximal 2 Prozent (vorher pauschal 2 Prozent) wird in zahlreichen Rückmeldungen begrüsst (Art. 64 Abs. 3). Dagegen haben sich die Alpiq und die BKW ausgesprochen.

Die CVP, die FDP, die GLP, Alpiq, Axpo, BKW, ewz, SSV, SWV, VSE, economiesuisse und swisspower kritisieren prinzipiell – unabhängig der beabsichtigten Änderungen – die Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen (Art. 48 Abs. 2 und 3 sowie teilw. Art. 52 Abs. 1, 3 und 5). Diese Unterscheidung widerspreche der Energiestrategie 2050, sei nicht EnG-konform und ökologisch fragwürdig.

Nicht in Zusammenhang mit den neuen bzw. abgeänderten Bestimmungen haben die Axpo und die CKW die Notwendigkeit einer Baubewilligung zur Erlangung eines Investitionsbeitrags beanstandet (Art. 53 Abs. 2). Alpiq, Axpo, BWK, swisspower und VSE monieren den Verzicht auf die Berücksichtigung der Restwerte in den anrechenbaren Geldabflüssen (Art. 64 Abs. 1 Bst. a^{bis}). Zusammen mit der SVP schlagen sie ferner vor, das Erheblichkeitskriterium von 7 Rp./kWh für Erneuerungen (Art. 47 Abs. 2 Bst. b) durch ein für diese Kategorie förderlicheres Kriterium zu ersetzen. Zudem erachten Alpiq, swisspower, SWV und VSE das Preisszenario gemäss Art. 65 Abs. 1 des BFE als zu optimistisch.

Schliesslich teilt der SGV mit, dass er weitere Subventionen für die Wasserkraft generell ablehnt.

Vergütungssatzberechnung bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraft- und Biomasseanlagen

Die vorgeschlagene Präzisierung der Formeln zur Vergütungssatzberechnung bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen in Anhang 1.1 Ziffer 3 und Anhang 1.5 Ziffer 5 wird vom Kanton NE, der SP, SBV, ECO SWISS und der Handelskammer beider Basel begrüsst. Pronovo bittet um Streichung dieser Ziffern, da sie sich für die Anwendung im Vollzug weiterhin als zu kompliziert erwiesen. Sollte eine Streichung nicht in Betracht gezogen werden, bittet Pronovo um eine Anpassung der Definition von N0 zur einfacheren Handhabung.

Fristverlängerung für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen bei Geothermieanlagen

Die Kantone BS, SH, UR und ZG, sgv, USIC und die Handelskammer beider Basel befürworten die Verlängerung der Fristen für die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldungen bei Geothermieanlagen in Anhang 1.4 Ziffern 6.2.1, 6.3.1, 6.3.2 und 7.2. AGEPP, Geo-Energie Suisse, Géothermie Jura, Geothermie-Schweiz und vgka begrüessen diese verlängerten Fristen sehr und bezeichnen diese als unabdingbar. Der Kanton NW, EICOM und WEKO haben keine Bemerkungen zu diesem Punkt gemacht.

Die SP und die GLP, Greenpeace, Pusch, VCS, S.A.F.E., Swissolar und Topten beantragen die Beibehaltung der bisherigen Fristen.

Anpassung KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Der Kanton LU, economiesuisse, Ecoswiss, FDP, FER, die Handelskammer beider Basel, Science industries, SGV, Swissmem und Travail.Suisse begrüßen die Absenkung der Vergütungssätze für die Photovoltaik in den Anhängen 1.2 und 2.1 der EnFV.

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SH, SO, SG, TG und VD, die CVP, die GPS, die SP, Coop, Greenpeace, HEV, SKS, Pro Natura, Pusch, SBV, S.A.F.E., SGV, SSV, SES, SSES, Suissetec, swisscleantech, Swissolar, Topten, VCS, VESE und WWF fordern den Verzicht auf eine Absenkung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik in den Anhängen 1.2 und 2.1 der EnFV. Swissolar schlägt alternativ die Absenkung des Grundbeitrags anstelle des Leistungsbeitrags bei der Einmalvergütung vor.

Der Kanton VD regt an, einen Förderbonus für Anlagen zu gewähren, die die jeweils vorhandene Dachfläche voll ausnutzen (Anhang 2.1 EnFV).

Der Kanton SG, die GPS, Greenpeace, SKS, Pro Natura, Pusch, S.A.F.E., SGB, SES, SSES, Swissolar, Topten, USIC, VCS und WWF fordern eine zusätzliche Vergütung für eine erhöhte Winterstromproduktion bei Photovoltaikanlagen in den Anhängen 1.2 und 2.1 der EnFV.

4.4. Energieverordnung (EnV)

Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique (GU)

Die Kantone BL und VS, die SP, USIC und ECO SWISS begrüßen die Möglichkeit der Fristverlängerungen.

Die Einführung einer Fristverlängerung wird von den Kantonen BE und BS sowie dem SSV abgelehnt.

Der Kanton VD bemerkt, dass eine Fristverlängerung nur dann möglich sein soll, wenn für das betroffene Projekt keine vorgängigen Analysen durchgeführt wurden.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die GLP fordert, dass die Pflicht zur Messung der Produktion bei Eigenverbrauchsanlagen in Art. 2 Abs. 2 Bst. c EnV aufgehoben oder die Untergrenze von aktuell 30 auf 100 kVA angehoben wird.

SP, SSES, swisscleantech, Swissolar und VESE fordern, dass in Art. 13 Abs. 1 EnV die Leistung der Rückseite von bifazialen Modulen mit 20 Prozent der Leistung der Vorderseite in der EnV festgelegt wird.

Die GLP fordert, dass in Art. 14 Abs. 2 EnV auch die Querung von unbebauten Parzellen zugelassen sein soll.

Der Kanton VD, die GLP, die SP, Greenpeace, SKS, Pusch, SBV, S.A.F.E., SES, SSES, swisscleantech, Swissolar, Topten, VCS, VESE und WWF verlangen, dass in Art. 14 Abs. 3 EnV die Verwendung des Verteilnetzes für den Eigenverbrauch zugelassen werden soll.

Die GLP verlangt, dass in Art. 15 Abs. 3 EnV festgehalten wird, dass der Verteilnetzbetreiber nur bei grösseren technischen Änderungen innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) die Pflicht zur Überprüfung hat.

Swissolar verlangt, dass in Art. 16 Abs. 1 EnV präzisiert wird, dass die «Anlagekosten» nicht nur die Kosten der Produktionsanlage, sondern auch die Kosten für die Anpassung oder den Umbau des internen Stromnetzes enthalten.

Die GLP fordert, dass in Art. 16 Abs. 2 präzisiert wird, dass bei Produktionsanlagen, die nicht im Besitz der Gebäudeeigentümerin sind, die effektiven Kapitalkosten und nicht der Referenz-Hypothekarzinsatz zur Anwendung kommt.

Die Kantone AI, AR, BS, GE, LU, SG, TI, VS und ZG, die CVP, Ecoswiss, Greenpeace, HEV, Pro Natura, Pusch, S.A.F.E., SES, SMV, SSES, swisscleantech, Swissolar, Topten, Travail.Suisse, USIC, USPI, VCS, VESE und WWF begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 16 Abs. 3 EnV zur Verrechnung des in ZEV produzierten Stroms an Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter. Der SMV fordert zusätzlich einen schweizweit einheitlichen Höchstpreis für den ZEV-internen Strompreis.

FRC und SKS fordern, dass es in Art. 16 Abs. 3 EnV ebenfalls eine Deckelung des externen Stromprodukts geben soll.

Der Kanton BE und die SIA regen an, dass die Differenz zwischen den ZEV-internen Gestehungskosten und dem externen Stromprodukt gemäss Art. 16 Abs. 3 EnV vollständig den Grundeigentümern zugutekommen sollte.

Swissmig verlangt, dass die ZEV-internen Messeinrichtungen die gleichen Vorgaben erfüllen müssen wie intelligente Messgeräte gemäss Art. 8a StromVV.

Der SSV verlangt eine Präzisierung des Begriffs «Standardstromprodukt» in Art. 16 Abs. 3 EnV.

Swisspower fordert eine Anpassung von Art. 16 Abs. 3 im Fall einer vollständigen Marktöffnung zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor zu hohen ZEV-internen Strompreisen.

Die FRC fordert die Anpassung von Art. 16 Abs. 4 EnV, um festzulegen, dass der interne Stromtarif gegenüber den Mieterinnen und Mietern im Vergleich zum externen Standardstromprodukt jährlich aufgezeigt werden soll und eine Anrufung der EICom für die Überprüfung der Stromtarife im ZEV durch Mieterinnen und Mieter möglich sein soll.

Swissolar fordert im Fall der vollständigen Marktöffnung einen Schutz der Investoren vor dem Austritt der Mieterinnen und Mieter aus dem ZEV (Art. 16 Abs. 5 EnV)

Berechnung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags

Die Kantone BS, NE, UR, ZG und ZH begrüßen die Anpassungen und Vereinfachungen bezüglich der Berechnung der Bruttowertschöpfung im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags.

Die SP ist mit der Anpassung zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung einverstanden. ECO SWISS ist mit den Anpassungen zur Berechnung der Bruttowertschöpfung einverstanden. Die FRC hat zur Berechnung der Bruttowertschöpfung keine Anmerkungen. Sie ist aber grundsätzlich gegen die Rückerstattung des Netzzuschlags. Scienceindustries hat keine Einwände gegen den vorgeschlagenen Ansatz zur Berechnung der Bruttowertschöpfung. USIC begrüsst die Anpassungen zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung.

Der sgV will, dass die Bestimmung der Bruttowertschöpfung mit der Mehrwertsteuerabrechnung beibehalten wird. Die Streichung der bisherigen Bestimmungen verursache eine Wettbewerbsverzerrung und es sei falsch, über eine sachfremde Verordnung die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard vorzuschreiben.

Coop hat keine Bemerkungen zu den Anpassungen zur Berechnung der Bruttowertschöpfung. Coop beanstandet jedoch nach wie vor, dass einzelne Betriebstätten keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Netzzuschlags geltend machen können.

Der Kanton NW, Axpo, Coop, Swissolar und VSE haben keine Bemerkungen zu den Anpassungen zur Berechnung der Bruttowertschöpfung oder nehmen dazu nicht Stellung.

5. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AGEPP	Alpine Geothermal Power Production
AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AGVS	Autogewerbeverband der Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BKW	BKW Energie AG
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
EIV	Einmalvergütung
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
EnFV	Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03)
EnEV	Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02)
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EV	Erdöl-Vereinigung
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Kanton Freiburg
FRC	Fédération romande des consommateurs
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GR	Kanton Graubünden
Grüne	Grüne Partei Schweiz
GU	Guichet Unique Windenergie
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HKN	Herkunftsnachweis
JU	Kanton Jura
KEV	Kostenorientierte Einspeisevergütung
KFIKO	Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
LNF	Leichte Nutzfahrzeuge
LU	Kanton Luzern
MV	Mieterinnen- und Mieterverband
NE	Kanton Neuenburg
NEFZ	Neuer Europäischer Fahrzyklus
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27)
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Pusch	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
PW	Personenwagen
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
S.A.F.E.	Schweizerische Agentur für Energieeffizienz
SBV	Schweizer Bauernverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband

sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SMV	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSES	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
USIC	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VESE	Verband unabhängiger Energieerzeuger
VD	Kanton Waadt
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
vgka	Verein Geothermische Kraftwerke Aargau
VKG	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WEKO	Wettbewerbskommission
WLTP	Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure
WWF	World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

6. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Kanton Bern
Kanton Freiburg
Kanton Genf
Kanton Graubünden
Kanton Jura
Kanton Luzern
Kanton Neuenburg
Kanton Nidwalden
Kanton Schaffhausen
Kanton Schwyz
Kanton Solothurn
Kanton St.Gallen
Kanton Tessin
Kanton Thurgau
Kanton Uri
Kanton Waadt
Kanton Wallis
Kanton Zug
Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
FDP.Die Liberalen
Grüne Partei der Schweiz GPS
Grünliberale Partei der Schweiz GLP
Schweizerische Volkspartei SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Kommissionen und Konferenzen

Schweizerische Elektrizitätskommission EICom
Wettbewerbskommission WEKO

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Schweizerischer Gemeindeverband SGV
Schweizerischer Städteverband SSV

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Schweizer Bauernverband SBV
Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB
Travail.Suisse

Gas- und Erdölwirtschaft

Erdöl-Vereinigung EV
Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG

Elektrizitätswirtschaft

Alpine Geothermal Power Production AGEPP
Alpiq AG
Axpo Holding AG
Bernische Kraftwerke AG BKW
Centralschweizerische Kraftwerke AG CKW
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich ewz
Geo-Energie Suisse
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband SWV
Swissmig
Swisspower
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Fédération des entreprises Romandes FER
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen USIC
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA
Scienceindustries
Swissmem

Verkehrswirtschaft

auto-schweiz
Autogewerbeverband der Schweiz AGVS
Touring Club Schweiz TCS
Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)

Gebäudewirtschaft

Hauseigentümerverband Schweiz HEV
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec

Konsumentenorganisationen

Fédération romande des consommateurs FRC
Stiftung für Konsumentenschutz SKS

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Aqua Viva
ECO SWISS
Greenpeace
Pro Natura

Schweizerische Energiestiftung SES
Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch
Verkehrs-Club der Schweiz VCS
WWF Schweiz

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Géothermie Jura
Geothermie-Schweiz Schweizerische Vereinigung für Geothermie
Schweizerische Agentur für Energieeffizienz S.A.F.E.
Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES
Swiss Small Hydro
swisscleantech
Swissolar
Topten
Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE
Verein Geothermische Kraftwerke Aargau vgka

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Genossenschaft Ökostrom Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Coop
Handelskammer beider Basel
Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz MV
Pronovo AG
Schweizerische Konferenz der Finanzkontrolle KFIKO
Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI

Total: 92